4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper"

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des WAZV "Bode-Wipper" in ihrer Sitzung am 18.11.2008 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" vom 19.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.18 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" vom 10.10.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 16.11.2006) wird wie folgt geändert:

## 1. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 19 Mengengebühr

Die Mengengebühr beträgt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgungsanlage:

1,14 €/m³ (netto) 1,22 €/m³ (brutto)."

## 2. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 20 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Qn) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Anschlussgröße (Nennweite DN) erhoben.

Wasserzähler	Anschluss	Grundgeb.je Monat in €	
Nenndurchfluss Q <sub>n</sub>	bzw. Zählergröße	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis DN 25 mm	6,60	7,06
6 m³/h	DN 33 mm	24,00	25,68

10 m³/h	DN 40 mm	40,00	42,80
15 m³/h	DN 50 mm	60,00	64,20
40 m³/h	DN 80 mm	160,00	171,20
60 m³/h	DN 100 mm	240,00	256,68
150 m <sup>3</sup> /h	DN 150 mm	600,00	642,00
250 m <sup>3</sup> /h	DN 200 mm	1.000,00	1.070,00
Nebenzähler		2,56	2,74

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.

## Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" beschlossen tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Staßfurt, 18.11.2008

gez. Dr. Rosenthal Verbandsgeschäftsführer Siegel